

II- 6344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

21. 353.100/18-I/6/88

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

10. Jänner 1989

2932/AB

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

1989 -01- 10

Parlament
1017 W i e n

zu 2963 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Frischenschlager, Dr. Ofner, Hintermayer haben am 11. November 1988 unter der Nr. 2963/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Richtlinien für die Verdoppelung der Spenden für die Minderheiten in Rumänien gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurden bereits Richtlinien erlassen, welche Voraussetzungen für die Verdoppelung der Spenden maßgeblich sind?
2. Wenn nein: Wann ist mit einer diesbezüglichen Regelung zu rechnen?
3. Wenn ja: a) Wann wurden diese Richtlinien erlassen?
b) Wie sehen die Richtlinien bzw. Voraussetzungen für die Verdoppelung konkret aus?"

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Mit Entschließung des Nationalrates E 82-NR/XVII. GP. vom 19. Oktober 1988 wurde die Bundesregierung unter anderem ersucht, die Summe der in Österreich aufgebrachten privaten Spenden für die Minderheiten in Rumänien bis zu einem Betrag von 5 Millionen Schilling zu verdoppeln und für eine koordinierte und kontrollierte Verwendung dieser Mittel zu sorgen.

- 2 -

Der Botschafter der Sozialistischen Republik Rumänien in Österreich hat gegenüber dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erklärt, daß Rumänien offizielle Hilfeleistungen durch die Österreichische Bundesregierung zurückweise. Es könnten von rumänischer Seite nur solche Maßnahmen akzeptiert werden, die von Privatpersonen an Privatpersonen in Rumänien gerichtet sind.

Im Hinblick auf diese Haltung der rumänischen Stellen ist es nicht möglich, offizielle Hilfsaktionen durchzuführen. Es besteht auch nicht die Möglichkeit zu überprüfen, ob die große Zahl privat aufgebrachter Spenden und privat nach Rumänien transportierter Spenden tatsächlich widmungsgemäß verwendet werden.

Dem Präsidenten des Nationalrates wurde daher mit Schreiben vom 15. November 1988 zur Kenntnis gebracht, daß die Bundesregierung sich nur dann in der Lage sieht, den Entschließungsantrag des Nationalrates zu vollziehen, wenn die Durchführung der Hilfsaktion dem Österreichischen Roten Kreuz, der Volkshilfe, der Österreichischen Caritaszentrale und dem Diakonischen Werk für Österreich übertragen werde und diese die Verantwortung für die widmungsgemäße Verwendung der Hilfsgüter übernehmen. Die strikte Anwendung der Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Förderungsrichtlinien) ist in diesem speziellen Falle nicht vollinhaltlich möglich, da unter den gegebenen Umständen ein Verwendungsnachweis, d.h. die Vorlage einer Übernahmsbestätigung einer rumänischen Privatperson, nicht erbracht werden kann.

Der Präsident des Nationalrates hat mit Schreiben vom 5. Dezember 1988 mitgeteilt, daß die Präsidialkonferenz diesen Vorschlag einhellig akzeptiert hat, jedoch ersucht, auch die Österreichische Landsmannschaft in den Kreis der Hilfsorganisationen einzubeziehen.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, die vom Österreichischen Roten Kreuz, von der Volkshilfe, von der Caritas, vom Diakonischen-Werk für Österreich und von der Österreichischen Landsmannschaft ab 1. Oktober 1988 aufgebrachten Spenden für Hilfsmaßnahmen zugunsten der Minderheiten in Rumänien bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 5 Millionen Schilling aus Budgetmitteln zu verdoppeln. Dieser Betrag wird auf die genannten Hilfsorganisationen entsprechend aufgeteilt werden.

